

Handelspartner-Rahmenvertrag

zwischen

der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Theodor-Heuss-Allee 80

60486 Frankfurt am Main

– nachfolgend „**Rentenbank**“ –

und

[Name]

[Straße]

[Ort]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

– beide gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ –

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Grundleistungen; Einzelaufträge	4
3 Leistungserbringung des Auftragnehmers.....	5
4 Aufrechnung und Zurückbehaltung, Kommunikation	6
5 Vergütung, Zahlungsbedingungen	7
6 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
7 Haftung, Gewährleistung	9
8 IKT Vorfälle und Berichtspflichten des Auftragnehmers	10
9 Identifikationscode	10
10 Standorte.....	11
11 IKT-Programme / Schulungen.....	11
12 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden.....	12
13 Datenschutz /Umgang mit Daten	12
14 Geheimhaltungsverpflichtung	13
15 Schlussbestimmungen	14
16 Unterschriften.....	16
Anhänge:	16

Präambel

Die Landwirtschaftliche Rentenbank („Rentenbank“) ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und die ländliche Entwicklung. Bei der Rentenbank handelt es sich um eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts sowie um ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG. Sie unterliegt damit bestimmten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Anforderungen, insbesondere auf Grund von § 25a KWG und § 25b KWG sowie der MaRisk.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts bezieht die Rentenbank über verschiedene vertragliche Konstellationen mittels eines sog. Microsoft Licensing Solution Partners und Enterprise Software Advisors seit mehreren Jahren Microsoft-Produktlizenzen im Rahmen des Microsoft Business- und Service-Vertrages über die Lizenzierung von Microsoft-Softwareprodukten zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, und Microsoft Ireland Operations Limited („Microsoft“) vom 07./11. Mai 2015 („MBSA“, Vertragsnummer U5223585).

Die Rentenbank strebt nunmehr den Beitritt zu dem Konzernvertrag Plattform mit der Vertragsnummer 4785551, den die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, und Microsoft mit Wirkung zum 1. Juni 2025 unter dem MBSA geschlossen haben (im Folgenden „KONZERNVERTRAG“), an. Der Vertrieb von Microsoft-Produkten erfolgt über zertifizierte Handelspartner, sog. Microsoft Licensing Solution Partner („LSP“) und Enterprise Software Advisor („ESA“), die Leistungen zu den Bedingungen des KONZERNVERTRAGS beziehen können. Der Auftragnehmer ist ein solcher LSP und ESA, über den die Rentenbank auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Microsoft Produkte und Leistungen zu den Bedingungen des KONZERNVERTRAGS beziehen kann.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) dargestellten Leistungen zur Beschaffung von Microsoft-Softwarelizenzen und Software Assurance bzw. Software Subscriptions (nachstehend nur: „Software Assurance“) auf Grundlage des KONZERNVERTRAGS sowie zusätzlicher Dienstleistungen des Auftragnehmers.
- 1.2 Für sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz der Rentenbank.

1.3 Vertragsgrundlage sind die folgenden Unterlagen und Bedingungen:

- (a) der KONZERNVERTRAG,
- (b) dieser Rahmenvertrag,
- (c) die Leistungsbeschreibung (Anhang 1),
- (d) das Angebot des Auftragnehmers mit Preisblatt (Anhang 2),
- (e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

1.4 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

1.5 Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der oben angegebenen Reihenfolge.

1.6 Unter diesem Vertrag stellt der Auftragnehmer der Rentenbank IKT-Dienstleistungen i.S.d. Art. 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“) (jeweils die „IKT-Dienstleistungen“) bereit, weshalb zusätzlich die Vorgaben von DORA in den nachfolgenden Bestimmungen abgebildet werden. In Bezug auf IKT-Dienstleistungen gelten die Begriffsbestimmungen des DORA für diesen Vertrag entsprechend. Die von dem Auftragnehmer erbrachten IKT-Dienstleistungen dienen nicht zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß Art. 30 Abs. 3 DORA. Der Auftragnehmer wird die IKT-Dienstleistungen im Einklang mit den hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen, aufsichtlichen und sonstigen Anforderungen erbringen, die hierfür jeweils maßgeblichen Anforderungen für seine Organisation umsetzen, die entsprechende Einhaltung bzw. Umsetzung durch seine Unterauftragnehmer sicherstellen und den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der DORA angemessen unterstützen.

2 Grundleistungen; Einzelaufträge

2.1 Mit Abschluss dieses Handelspartner-Rahmenvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen gemäß Abschnitt 1 (EA-Plattformbeitritt), Abschnitt 2 (Software Assurance hinsichtlich des Lizenzbestandes der Rentenbank und Neubezug von Einzellizenzen), Abschnitt 3 (Bezug von Pay-as-you-go-Leistungen) und Abschnitt 6.1 (Kostenfreie Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) zu erbringen.

- 2.2 Im Wege gesonderter Einzelaufträge ist der Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, die Leistungen gemäß Abschnitt 4 (Lizenzbezug), Abschnitt 5 (Software Assurance) und Abschnitt 6.2 (Kostenpflichtige Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) zu erbringen. Einzelaufträge kommen durch Bestellungen der Rentenbank unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen der Rentenbank innerhalb von zwei Werktagen zu bestätigen, sofern die Bestellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Bestellung einer nicht mehr vom Hersteller angebotenen Lizenz), nicht ausgeführt werden kann. Einzelaufträge betreffend Abschnitt 5.2 (Kostenpflichtige Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) bedürfen keiner Bestätigung des Auftragnehmers.
- 2.3 Die Rentenbank ist nicht verpflichtet, Leistungen gemäß Abschnitt 4 (Lizenzbezug), Abschnitt 5 (Software Assurance) und Abschnitt 6.2 (Kostenpflichtige Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) beim Auftragnehmer abzurufen. Aus einem Ausbleiben von Abrufen kann der Auftragnehmer keine Rechte herleiten. Die Rentenbank ist auch frei darin, die Leistungen gemäß Satz 1 von einem anderen Auftragnehmer zu beziehen.
- 2.4 Die Bestellungen sowie die Bestellungsbestätigungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax.
- 2.5 Im Rahmen des Einzelauftrags betreffend Leistungen gemäß Abschnitt 4 (Lizenzbezug) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) sind folgende Bedingungen festzulegen: Leistung, Preis, Menge, Laufzeit des Einzelauftrags, Lieferzeit bzw. Durchführungstermine, mitzuliefernde Dokumente.
- 2.6 Die Leistungen gemäß Abschnitt 4 (Lizenzbezug), 5 (Software Assurance) und 6.2 (Kostenpflichtige Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) sind insgesamt begrenzt auf einen Höchstbetrag (Gesamtpreis der Lieferungen und Leistungen ohne Umsatzsteuer) von 5.000.000 EUR. Wird dieser Höchstbetrag erreicht, ist ein weiterer Einzelabruf von Leistungen unter diesem Rahmenvertrag nicht mehr möglich.

3 Leistungserbringung des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat den Verhaltenskodex der Rentenbank für beauftragte Externe sowie die Nachhaltigkeitsanforderungen der Rentenbank zu beachten (beigefügter Anhang 4 „Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe“ sowie Anhang 6 „Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen

Rentenbank“). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch eingesetzte Subunternehmer (auch Freelancer) diesen Pflichten nachkommen.

- 3.2 Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte (z. B. Einsatz von Subunternehmern/Weiterverlagerung) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rentenbank zulässig. Bereits bei Vertragsschluss bestehende Einbindungen von Subunternehmern sind offenzulegen. Alle Subunternehmer müssen in die als Anhang 3 beigefügte Liste der Subunternehmer (= Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen aus dem Vergabeverfahren, das zum Abschluss dieses Rahmenvertrages geführt hat) aufgenommen werden. Falls sich Änderungen ergeben, wird diese Anlage in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rentenbank berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Rentenbank die jeweils aktuellen Kontaktdaten der fachlich verantwortlichen Ansprechpartner mindestens des Informationssicherheitsbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen der Ansprechpartner oder Kontaktdaten ist die Rentenbank in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Regelungen, die dieser Rahmenvertrag zu Subunternehmern trifft, gelten für Subunternehmer aller Stufen.

4 Aufrechnung und Zurückbehaltung, Kommunikation

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.
- 4.2 Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien (insbesondere über den zentralen Ansprechpartner sowie zu Rechnungsstellung und Service- und Beratungsleistungen) hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Der Auftragnehmer muss Personal mit entsprechenden Kenntnissen in fließendem Deutsch in Wort und Schrift vorhalten.
- 4.3 Der Auftragnehmer benennt der Rentenbank gegenüber einen festen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, an die sich die Rentenbank während der Vertragslaufzeit bezüglich Fragen bzw. Beratungs- und Unterstützungsleistungen wenden kann und die die Anfragen aufnehmen und steuern. Änderungen bezüglich des Ansprechpartners sind der Rentenbank unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Der Auftragnehmer reagiert auf Anfragen per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag.

5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung der Leistungen gemäß Abschnitt 2 (Software Assurance hinsichtlich des Lizenzbestandes der Rentenbank nach EA-Plattformbeitritt und Neubezug von Einzellizenzen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) ergibt sich aus dem Preisblatt (Anhang 2), das der Auftragnehmer als Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen mit seinem Angebot in dem Vergabeverfahren, das zum Abschluss dieses Rahmenvertrages geführt hat, eingereicht hat. Die Leistungen gemäß Abschnitt 1 (EA-Plattformbeitritt) und gemäß Abschnitt 6.1 (Kostenfreie Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) sind mit dieser Vergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- 5.2 Hinsichtlich der Preise gemäß Abschnitt I des Preisblattes (Anhang 2) ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anpassung der Preise gemäß Abschnitt I.2 des Preisblattes (Anhang 2) zu verlangen, wenn er nachweist, dass sich die von ihm an den Hersteller Microsoft zu entrichtenden Preise nach Abschluss dieses Handelspartner-Rahmenvertrages erhöht haben. Der Nachweis ist für jeden Einzelpreis (Preis pro Jahr und pro Einheit gemäß Abschnitt I.2 des Preisblattes in Anhang 2), für den der Auftragnehmer eine Anpassung verlangt, zu erbringen. Die Anpassung kann in demjenigen prozentualen Verhältnis verlangt werden, in dem sich der vom Auftragnehmer zu entrichtende Preis erhöht hat. Eine Anpassung ist höchstens bis zu den Preis-Konditionen des KONZERNVERTRAGS zulässig. Auf Anforderung der Rentenbank hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Preis-Konditionen des KONZERNVERTRAGS nachzuweisen. Preisanpassungen nach diesem Absatz sind auch mehrfach während der Laufzeit dieses Handelspartner-Rahmenvertrages möglich, wenn sich die von dem Auftragnehmer an den Hersteller Microsoft zu entrichtenden Preise nach Abschluss dieses Handelspartner-Rahmenvertrages mehrfach erhöhen.
- 5.3 Die Vergütung der Leistungen gemäß Abschnitt 4 (Lizenzbezug) und 5 (Software Assurance) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) erfolgt zu den angebotenen Konditionen, die nicht über die Preis-Konditionen des KONZERNVERTRAGS hinausgehen dürfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Rentenbank spätestens bei Rechnungslegung die jeweils anwendbare Preisliste des Herstellers Microsoft vorzulegen und nachzuweisen, dass die Preis-Konditionen des KONZERNVERTRAGS eingehalten werden.
- 5.4 Die Leistungen gemäß Abschnitt 6.2 (Kostenpflichtige Serviceleistungen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) werden nach tatsächlich angefallenem

Aufwand gemäß dem im Preisblatt (Anhang 2) angegebenen Stundensatz vergütet.

- 5.5 Die Vergütung für die Leistungen aus Abschnitt 2 (Software Assurance hinsichtlich des Lizenzbestandes der Rentenbank nach EA-Plattformbeitritt und Neubezug von Einzellizenzen) der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) wird jährlich zum Anfang eines Vertragsjahres in Rechnung gestellt. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer monatlich nach erbrachter Lieferung oder Leistung.
- 5.6 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto.
- 5.7 Die Rechnungen sind elektronisch an die Anschrift ITOrgaRechnungsbearbeitung@rentenbank.de zu übermitteln.

6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1 Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt mit Zuschlag und endet am 31. Januar 2030. Verlängert die Rentenbank den Beitritt zum KONZERNVERTRAG um ein Jahr, verlängert sich die Laufzeit des Rahmenvertrages ohne weiteres Zutun der Parteien bis zum 31. Januar 2031.
- 6.2 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen gegeben:
- (a) die jeweils andere Partei hat ihren Geschäftsbetrieb eingestellt,
 - (b) die jeweils andere Partei hat trotz schriftlicher Abmahnung binnen 30 Tagen eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten nicht abgestellt oder beseitigt,
 - (c) eine Person, deren Verhalten der jeweils anderen Partei i. S. v. § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wurde wegen einer Straftat nach den §§ 129, 129a, 129b, 261, 263, 264, 334 StGB, § 370 AO rechtskräftig verurteilt oder gegen die Partei wurde wegen einer solchen Tat eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt oder
 - (d) über das Vermögen des Auftragnehmers wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt.

- 6.3 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Rentenbank ist außerdem gegeben, wenn der Auftragnehmer die Einschaltung eines Subunternehmers ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rentenbank vornimmt.
- 6.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist für die Rentenbank ferner insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- (a) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen;
 - (b) Umstände, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des Auftragnehmers auswirken;
 - (c) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt;
 - (d) die zuständige Behörde kann das Finanzunternehmen infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen;
 - (e) es wird kein eindeutiger Identifikationscode gemäß § 9 nachgewiesen.
- 6.5 Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7 Haftung, Gewährleistung

- 7.1 Haftung und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung, dass seine Leistungen sowie die gelieferten Produkte den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und frei von Mängeln sind.

- 7.3 Der Auftragnehmer stellt die Rentenbank von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers gegen die Rentenbank geltend gemacht werden und für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, frei.
- 7.4 Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen von Dritten, insbesondere Subunternehmern, die er für die vertragsgemäße Leistungserbringung ggf. einsetzt, sowie für Verschulden eines beauftragten Dritten wie für eigene Leistungen bzw. eigenes Verschulden.

8 IKT Vorfälle und Berichtspflichten des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer wird die Rentenbank bei einem IKT-Vorfall, der mit den von ihm erbrachten IKT-Dienstleistungen in Verbindung steht, informieren und angemessen unterstützen. Unterliegt der IKT-Vorfall einer Meldepflicht im Sinne des Art. 19 DORA, unterstützt der Auftragnehmer die Rentenbank in jedem Fall unverzüglich und ohne Aufforderung in jeder Art und Weise, die erforderlich ist, damit die Rentenbank ihrer Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen schnellstmöglich nachkommen kann. Das gilt bereits dann, wenn der Auftragnehmer es nur in Betracht zieht, dass der IKT-Vorfall einer Meldepflicht unterliegen könnte.
- 8.2 Im Falle eines IKT-Vorfalles informiert der Auftragnehmer die Rentenbank über folgende Kontaktadresse: helpdesk@rentenbank.de und zur Information an informationssicherheit@rentenbank.de.
- 8.3 Der Auftragnehmer bleibt auch für die auf einen ggf. eingesetzten selbstständigen Berater (Subunternehmer) verlagerten Aktivitäten gegenüber der Rentenbank berichtspflichtig.
- 8.4 Der Auftragnehmer ergreift bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen, um die Rentenbank vor dieser Gefahr zu schützen. Alle ergriffenen Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Rentenbank unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage die Rentenbank bei Untersuchungen von Informationssicherheitsvorfällen zu unterstützen und sicherheitsrelevante Informationen auf Anfrage an die Rentenbank herauszugeben.

9 Identifikationscode

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Landwirtschaftlichen Rentenbank eine gültige und aktive Rechtsträgerkennung zu übermitteln, d.h. entweder Legal Entity Identifier („LEI“) oder European Unique Identifier („EUID“) bzw., soweit vorhanden,

beides. Dies sollte in der Regel spätestens mit Vertragsschluss erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei Vertragsschluss zumindest die erfolgte Beantragung eines entsprechenden Codes nachzuweisen und dieser unverzüglich nach Erhalt/Bekanntwerden an die Rentenbank zu übermitteln. Die Registrierung ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

10 Standorte

- 10.1 Der Auftragnehmer listet im Anhang 5 alle Standorte auf, an denen vertraglich vereinbarte oder an Unterauftragnehmer vergebene Funktionen oder IKT-Dienstleistungen bereitgestellt/erbracht bzw. Daten verarbeitet/gespeichert werden.
- 10.2 Sofern in der Auflistung Stand- oder Speicherorte außerhalb der Europäischen Union vermerkt sind:
- (a) gilt die Zustimmung der Rentenbank in Bezug auf diese als erteilt;
 - (b) sichert der Auftragnehmer zu, dass die Datenschutzvorschriften der Europäischen Union eingehalten werden.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat die Rentenbank spätestens 30 Tage vorab zu benachrichtigen, wenn er eine Änderung der Standorte beabsichtigt.
- 10.4 Für den Fall, dass die Rentenbank mit einer geplanten oder die zuständige Behörde mit einer erfolgten Standortänderung nicht einverstanden sein sollte, steht der Rentenbank ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

11 IKT-Programme / Schulungen

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm mit der Erbringung der IKT-Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter an seinen Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen bzw. -maßnahmen für IKT-Sicherheit und zur digitalen Resilienz gemäß den Anforderungen nach Art. 13 (6) DORA regelmäßig teilnehmen zu lassen und die Teilnahme entsprechend nachzuweisen.
- 11.2 Sofern bzw. soweit die Pflichten und Anforderungen gemäß Absatz 1 (insbesondere entsprechend behördlicher Feststellungen) nicht erfüllt werden, ist der Auftragnehmer unter Kostentragung verpflichtet, auf Verlangen der Rentenbank die vom Auftragnehmer mit der Erbringung der IKT-Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter an Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen bzw. -maßnahmen der Rentenbank teilnehmen zu lassen; die Verpflichtungen aus Absatz 1 bleiben davon unberührt.

12 Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den für die Rentenbank zuständigen Behörden (insbesondere BaFin und Deutsche Bundesbank), einschließlich der von diesen benannten Personen.

13 Datenschutz /Umgang mit Daten

- 13.1 Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere der DS-GVO.
- 13.2 Sofern aufgrund der zu erbringenden Leistung nicht ausgeschlossen werden kann, dass – wenn auch nur möglicherweise – personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden (z. B. Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Abfragen, Verwenden) sind die Parteien verpflichtet, vor dieser Verarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen. Der Auftragnehmer wird die Daten in diesem Fall i. S. d. Art. 28 DS-GVO nur im Rahmen der Weisung der Rentenbank verarbeiten oder nutzen.
- 13.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich aller Daten der Rentenbank (nicht nur solcher i.S.d. DS-GVO).
- 13.4 Der Auftragnehmer gewährleistet die Authentizität und Integrität aller Daten der Rentenbank und ist zur regelmäßigen Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet.
- 13.5 Der Auftragnehmer ermöglicht der Rentenbank jederzeitigen Zugriff auf deren Daten (aller, nicht nur solcher im Sinne der DS-GVO). Die Verfügbarkeit der Daten der Rentenbank muss auch für den Fall der Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers oder einer Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen sichergestellt sein.
- 13.6 Die Daten der Rentenbank sind während der Dauer des Vertrages sowie bei Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung des Betriebs des Auftragnehmers auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der Rentenbank zurückzugeben oder nach Absprache mit der Rentenbank zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.
- 13.7 Elektronisch gespeicherte Daten müssen innerhalb der für sie gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen wiederherstellbar sein. An die Wiederherstellbarkeit sind folgende Bedingungen geknüpft:

- (a) Die zur Rekonstruktion erforderlichen historischen Daten müssen auf einem Speichermedium verfügbar sein.
- (b) Der Datenträger muss lesbar sein.

14 Geheimhaltungsverpflichtung

- 14.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form, über Datenträger, das Inter-, Extra- oder das Intranet zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen, sowie die Beauftragung und die in Ausführung des Vorhabens erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse. Insbesondere umfasst sind Informationen, die
- (a) seitens der Rentenbank ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
 - (b) nach dem GeschGehG zu den geschützten Informationen gehören, (Geschäftsgeheimnisse, z.B. Know-How);
 - (c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, z. B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69a Abs. 1 UrhG);
 - (d) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind; oder
 - (e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der Rentenbank aus der Natur der Information ergibt.
- 14.2 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese streng vertraulich zu behandeln. Die vertraulichen Informationen dürfen in keiner Weise durch die andere Partei genutzt oder verwertet werden, insbesondere begründet der Erhalt vertraulicher Informationen keinerlei Rechte der empfangenden Partei an Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der anderen Partei.
- 14.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
- (a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- (b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder die
 - (c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 14.4 Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 14.5 Jede Partei haftet der anderen Partei gegenüber für alle Schäden, die dieser durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung entstehen. Die Parteien haften dabei für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleichermaßen, ohne sich auf den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen zu können. Sollte eine Partei von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungspflicht, die mit diesem Dritten besteht, in Anspruch genommen werden, hat die verletzende Partei die in Anspruch genommene Partei von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 14.6 Davon unabhängig wird der Auftragnehmer an die Rentenbank für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Regelungen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro) entrichten. Weitergehende Ansprüche der Rentenbank bleiben davon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf solche weitergehenden Ansprüche angerechnet.
- 14.7 Die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungserklärung gelten auch für Rechtsnachfolger der Parteien sowie für unbestimmte Zeit auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Rentenbank.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

- 15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.
- 15.3 Die Werbung mit der Rentenbank als Kundin ist untersagt.
- 15.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.

16 Unterschriften

Frankfurt am Main, den, den

Für die Rentenbank

Für den Auftragnehmer

.....

.....

(.....)

(.....)

Position

Position

.....

.....

(.....)

(.....)

Position

Position

Anhänge:

Anhang 1: Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zu den Bewerbungsbedingungen)

Anhang 2: Preisblatt (Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen)

Anhang 3: Liste der Subunternehmer (Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen)

Anhang 4: Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe

Anhang 5: Auflistung von Standorten der Leistungserbringung

Anhang 6: Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank